

Sehr geehrte Frau Lahne,

wie ich erfahren habe, wurde in der Gemeindevertretersitzung der Sperrvermerk für den Beschluss zur Beschaffung von höhenverstellbaren Schreibtischen nicht aufgehoben. Es ist sehr bedauerlich, dass der Arbeitsschutz immer wieder eine Grauzone ist und der Bedarf gesundheitsfördernder Maßnahmen für unsere Beschäftigten nicht gerecht wird. Gern leite ich Ihnen für den VBV-Ausschuss noch ein paar Informationen, die bei der Argumentation zur Aufhebung des Sperrvermerks Unterstützung bieten könnten.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz. Es wird durch eine Reihe von Arbeitsschutzverordnungen konkretisiert und um technische und arbeitsmedizinische Regeln ergänzt.

In der Sitzung des Arbeitsschutzausschusses (ASA) am 02.08.2024 wurde noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es für **XXX** Beschäftigte im Rathaus eine gesundheitsfördernde Maßnahme wäre, ihnen eine Alternative zur ausschließlich sitzenden Position am Bürotisch zu bieten.

Zwar gibt es keine direkten gesetzlichen Bestimmungen, die jedem Beschäftigten das Recht auf einen höhenverstellbaren Schreibtisch zusichern, jedoch kann unter bestimmten Umständen ein Anspruch entstehen, beispielsweise zur Prävention oder Milderung von gesundheitlichen Beschwerden.

Der Personalrat hat gegenüber den Beschäftigten ebenso eine Fürsorgepflicht und würde die Entscheidung zur Freigabe des Sperrvermerks sehr begrüßen.

Hoppegarten, den 26.09.2024

Mit freundlichem Gruß

gez. Roosen

Personalratsvorsitzende

